

Hinweise über die Schneeräum- und Streupflicht

Die Straßenreinigung in der Stadt Bendorf, und hier mit einbezogen die Schneeräum- und Streupflicht, ist aufgrund § 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bendorf/Rhein (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die an diese angrenzen oder durch sie erschlossen werden. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei nur einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.

Schneeräumung

Wird durch Schneefall die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden.

Bestreuung der Straßen

Die Streupflicht erstreckt sich bei Glätte auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Solange kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen; auch entstandene Rutschbahnen sind sofort unbenutzbar zu machen. Das Streuen hat mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche, Sägemehl, Granulat) zu erfolgen. Die Verwendung von Salz ist nur bei besonderen klimatischen Verhältnissen (z.B. Eisregen) und an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen und Gefällestrrecken) zulässig. Dabei ist der Salzeinsatz auf die unbedingt erforderliche Menge zu beschränken.

Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu bestreuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten (Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag 8.00 Uhr – 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass nach § 9 der Straßenreinigungssatzung derjenige, der gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, ordnungswidrig handelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden. Es wird daher um strikte Beachtung und Einhaltung gebeten.